

Stellungnahme des Rates des SEK zur Frage des Schwangerschaftsabbruchs und der Fristenregelung

Zusammenfassung

In der Schweiz steht die ethische Reflexion über den Schwangerschaftsabbruch an einem historischen Wendepunkt: Heute gilt es, sich für rechtliche Regelungen einzusetzen, die der demokratischen Diskussion und dem Wandel der Mentalitäten angemessen sind.

Der Rat des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes befürwortet nach reiflicher Abwägung die von Parlament und Bundesrat vorgeschlagene Fristenregelung ohne Beratungsobligatorium. Innerhalb einer Frist von 12 Wochen soll die Frau straffrei abtreiben können, sofern sie diesen Entscheid persönlich und in Freiheit getroffen hat. Durch ein qualitativ hochstehendes Beratungsangebot sollen betroffene Frauen und Paare freiwillig in der Entscheidungsfindung Unterstützung finden können.

Aus evangelisch-theologischer Sicht geht es vorrangig um die christliche Freiheit und das selbstverantwortete Handeln des christlich orientierten Menschen. In der Frage des Schwangerschaftsabbruchs sind wir mit der Notlage von Frauen konfrontiert. Das kann bedeuten, ausnahmsweise die Übertretung des biblischen Tötungsverbots unter gewissen Umständen als ethisch vertretbarer zu beurteilen als das Austragen eines ungeborenen Kindes. So paradox es klingen mag, diese Möglichkeit widerspricht nicht dem Geist der biblischen Botschaft von Liebe und Mitgefühl. Niemand kann sich voll und ganz in eine Person versetzen, die sich für eine derart dramatische Extremlösung entscheiden muss. Deshalb empfehlen wir, in einem solchen Fall weder moralisch noch rechtlich zu verurteilen, sondern Mitgefühl, Anteilnahme, Solidarität sowie soziale und wirtschaftliche Verantwortung zu üben.

Der Rat des SEK unterstützt die vorgeschlagene Fristenregelung ohne Beratungsobligatorium. Sie respektiert die innersten Überzeugungen und das ethische Gewissen aller Beteiligten, vorab der Frauen. Die vorgeschlagene Fristenregelung gestattet den Schwangerschaftsabbruch in einem genau definierten rechtlichen Rahmen, zwingt aber niemanden zu einem solchen Schritt.

Abtreibung wird aus ethischer Sicht stets ein geringeres Übel und in der persönlichen Erfahrung der betroffenen Frauen immer schmerzlich bleiben. Die vorliegende Stellungnahme des Rates des SEK bringt deshalb nicht die grundsätzliche Zustimmung zur Abtreibung zum Ausdruck, sondern gibt dem persönlichen und freien Gewissensentscheid in einer rechtlichen Minimalregelung Raum.

Die Familien-, Sozial- und Wirtschaftspolitik in unserem Land ist in den letzten Jahrzehnten in erheblichen Rückstand geraten. Die Debatte um die Fristenregelung (wie jene um die Mutterschaftsversicherung, die Sozialversicherung oder die Krankenversicherung) ruft uns in Erinnerung, wie dringlich auf nationaler Ebene eine tiefgreifende ethische Erneuerung notwendig ist, die auf mehr Freiheit, mehr Eigenverantwortung, mehr soziale Gerechtigkeit und mehr Solidarität zielt. Unser Verständnis des Evangeliums motiviert und ermuntert uns, diese sich gegenseitig ergänzenden Werte zu verteidigen.

Skizziert wird eine solche Politik in dem Wort der Kirchen «Miteinander in die Zukunft», das im Anschluss an die Ökumenische Konsultation zur sozialen und wirtschaftlichen Zukunft der Schweiz im September 2001 veröffentlicht wurde.

Stellungnahme des Rates des SEK zur Frage des Schwangerschaftsabbruchs und der Fristenregelung

Verfasst von Denis Müller,
Professor für Ethik an der evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Lausanne

Bern – Lausanne, 4. Oktober 2001

Hinführung zum Thema

Über Schwangerschaftsabbruch und Fristenregelung¹ wird in unserem Lande seit mehreren Jahren debattiert. Alle merken, dass diese Frage uns alle angeht. Verständlich, wenn dabei die Emotionen hochgehen und pauschale Behauptungen die besonnene, vernünftige Argumentation überlagern. Wer möchte schon einen distanzierten, objektiven Beweis führen wollen, wenn es um die Wahl zwischen Leben und Tod, um Lebenlassen oder Töten geht. Gefragt ist Werten und Wägen, Zustimmen oder Ablehnen aus innerer Überzeugung. Objektiv noch so gesichertes Wissen hilft hier nicht weiter.

Der Schwangerschaftsabbruch ist nicht die Lösung, sondern das Problem. Ein unlösbares Problem mit dem Namen Dilemma: Wie immer nämlich der Ausweg aus der dilemmatischen Situation aussehen mag, er zieht entweder (persönlichen) Schaden oder (ethischen) Makel nach sich. Die Handlungen, die aus dem Dilemma herausführen – sei es Abtreibung oder deren Unterlassung – sind als paradox zu werten. Sie widersprechen nämlich sowohl der herrschenden Meinung wie den Verhaltenserwartungen. Ein Dilemma kann nicht gelöst, sondern nur geregelt werden. Am Beispiel: Auch wenn der Schwangerschaftsabbruch mit Fristen geregelt und so zeitlich klar begrenzt wird, ist und bleibt er strittig. Ein Anrecht darauf, über diesen komplexen Sachverhalt aufgeklärt zu werden, hat das Staatsbürgerpublikum. Weil die Bürgerinnen und Bürger diskussionswillig sind, nehmen sie die unterschiedlichsten Überzeugungsmittel entgegen, widerstehen aber jeglichen Druckversuchen. Der Entscheid dafür oder dagegen ist ein Entscheid in Freiheit und Verantwortung.

Der Schwangerschaftsabbruch erhält in der Demokratie zusätzlich eine politische Note. In der demokratischen Öffentlichkeit – und an sie wenden wir uns mit dieser Stellungnahme – herrschen zu Leben und Tod, zu Freiheit und Zwang, zu Gott und Natur ganz unterschiedliche Wertvorstellungen. Es werden ihr denn auch von verschiedenen Instanzen, die «es wissen müssen», Verstehenshilfen angeboten. Die öffentliche Meinung wird zudem mit mehr oder weniger starken Überzeugungsmitteln und meinungsbildenden Argumenten beeinflusst (und zuweilen auch traktiert). Strikte Beweise "dafür" oder "dagegen" gibt es nicht und kann es nicht geben, wenn es um die Wertung von Leben geht. Bei der anstehenden Abstimmung ist, wie in kaum einem anderen Fall, die letzte Instanz der Gewissensentscheid. Den hat jede und jeder persönlich zu verantworten.

Im Chor der vielen Stimmen wendet sich nun auch der Rat des SEK an die Öffentlichkeit. Wie bei jeder Verlautbarung, bei jeder Stellungnahme zu welchem Sachverhalt auch immer, fließt der Blickpunkt in die Sache selbst mit ein und macht die Stellungnahme

¹ Der Begriff «Fristenlösung» (auf Französisch *solution des délais*) gibt zu semantischen Missverständnissen Anlass, deshalb gebrauchen wir den Ausdruck «Fristenregelung» (auf Französisch *régime du délai*).

überhaupt erst möglich. Den Leserinnen und Lesern unterbreiten wir hier also unsere, in unserer Sprache verfasste, argumentationsgestützte Position zum Schwangerschaftsabbruch. Andere mögen durchaus anders reden und argumentieren. Sie können unseres Respekts, nicht unbedingt unseres Einverständnisses gewiss sein.

Die Stellungnahme des Rates des SEK erfolgt aus dem Blickpunkt des schweizerischen Protestantismus. Wir erheben nicht den Anspruch, eine universal gültige Meinung zu äussern. Wir bieten aber die aus unserer Sicht überzeugungsstärksten Argumente an und zielen mit ihnen auf Konsens. Mit ihnen wenden wir uns erst an unsere Schwestern und Brüder im Glauben. Wir sind aber überzeugt, dass wir den common sense, die mentale Verfassung einer mehrstimmigen Öffentlichkeit, anzusprechen vermögen. Wir können aber nicht umhin, genau zu analysieren, sorgfältig zu unterscheiden, nicht zu verurteilen, sondern zu wägen. Wir fühlen uns den direkt betroffenen Menschen, besonders den Frauen gegenüber verpflichtet. Deshalb nehmen wir ihr Dilemma so weit möglich in die Argumentation auf, stossen uns zwar an ihren paradoxen Handlungen, verurteilen sie aber nicht. Nur so lässt sich die brüske oder gar gewaltsame Beseitigung des Dilemmas vermeiden.

In den Kirchen und Gemeinschaften, die sich auf das reformatorische Erbe berufen, herrschen Spannungen. Auch innerhalb des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes sind nicht alle "ein Herz und eine Seele". Das gilt gleichermassen für evangelikal geprägte Gemeinden, ja für alle Christinnen und Christen. Alle berufen sich im Namen des Evangeliums auf die Freiheit, bei Werturteilen die eigenen Wertvorstellungen zu vertreten. Die praktische Folge davon ist der anerkannte Pluralismus in Lehr- und Lebensfragen. Wir halten jedoch dafür, dass nicht jede Meinung und nicht jedes Werturteil gleichermassen gut begründet und vertretbar ist. Der argumentationsgestützte Konsens ergibt sich nicht von selbst, sondern bedarf des offenen Meinungs-austausches.

Der evangelische Blickpunkt und die Ethik

Die evangelische Ethik ist eine Theorie des menschlichen Handelns und seiner Folgen in praktischer Absicht. Sie nimmt ihren Anfang in der biblischen Ankündigung der Rechtfertigung der Sünder. Von dort aus entfaltet sie die Lehre und das Bild vom Menschen: Das von Gott geliebte Geschöpf. Sofern der Sünder-Mensch von der göttlichen Gnade allein lebt und in ihr handelt, ist er laut Evangelium der negativen Auswirkungen der Sünde enthoben – ein freier Christenmensch eben. Das gilt für alle, ohne Ansehen von Geschlecht, Rasse, gesellschaftlicher Position oder wirtschaftlicher Lage. Die Menschheit als Gattung ist gemeint und wir sind jeweils Subjekte dieser Gattung Menschheit.

Wird eine Handlung aus dieser Perspektive beurteilt, zählt eher die Einstellung, gilt eher die subjektive Absicht als der objektive Gehalt einer Handlung. Das hat mit dem christlichen Freiheitsbegriff zu tun, verstanden als solidarische und verantwortete Freiheit im Miteinander. Christliche Freiheit, wie sie Paulus unablässig bekräftigt (so etwa im Galaterbrief Kap. 5,1–11), bedeutet nicht, die Freiheit egoistisch als Willkürfreiheit auf Kosten der anderen auszuleben. An der Freiheit des anderen stösst meine Freiheit an ihre von mir frei anerkannte Grenze. Die Würdetitel des Menschen – Freiheit, Verantwortung und sinnproduktives Weltverhalten – beziehen ihre Herkunft aus dem Vertrauen darauf, dass Gott seine Geschöpfe nicht fallen lässt und aus der Verheissung, Gott liebe seine Geschöpfe.

Dieser Glaubenshorizont verschmilzt auf kulturstiftende Weise mit den Grundeinsichten der evangelischen Ethik und ihren praktischen Folgen und nicht minder mit Überzeugungen innerhalb der säkularisierten Zivilgesellschaften: Subjekte sittlichen Handelns sind

freie, solidarische Menschen. Sie stehen Red und Antwort über ihr Tun und Lassen, achten die Gewissensentscheide der anderen und ziehen in Betracht, dass der Mensch unter sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen lebt, leidet und entscheidet.

Geht es um die Abtreibung, betrachtet die evangelische Ethik vorrangig die Handelnde selbst: die vor Gott gerechtfertigte Sünderin; dann bestimmt sie jeden sittlich Handelnden als eine Person, die ihre Absicht verfolgen und durchführen kann; schliesslich zieht sie in Betracht, dass alle am Schwangerschaftsabbruch Beteiligten sich in einem privaten und sozialen Umfeld befinden. Diese drei Momente berücksichtigt die evangelische Ethik, wenn sie Handelnde im Geiste des Evangeliums argumentierend beurteilt.

Ethische Argumentation mit einer biblischen Erzählung

Im christlichen Gedächtnis hat sich die Erzählung vom Zöllner und seiner Gegenfigur, dem Pharisäer, eingepreßt (Lukas 18,9–14). Die eingängige Szene kann den Anspruch erheben, den common sense überzeugend zu treffen. Das Gleichnis kann auch problemlos in ein persönliches Handlungsmuster, in eine Maxime abgewandelt werden. Diese lautet: Nimm Abstand von Heuchelei und Selbstgerechtigkeit, vermeide vorschnelles Urteil über andere Menschen und deren Gewissensentscheid. Alles könnte nämlich auf dich zurückfallen. Diese Maxime gilt in besonderem Masse gegenüber jenen Menschen, die in eine Sackgasse geraten und blockiert sind, sich aber gezwungen sehen, einen Ausweg zu finden. Der eindrückliche Auftritt des Zöllners und des Pharisäers ist eine ethisch-moralische Argumentationsfigur mit hoher Überzeugungskraft. Sie legt uns nahe, wir sollen uns in die Lage des anderen versetzen und ab und zu den Menschen so zu sehen versuchen, wie Gott ihn sieht. Diese Zumutung anzunehmen fällt jenen leichter, die sich die Szene im Tempel immer wieder vergegenwärtigen.

1. Der Schwangerschaftsabbruch als ethische Zumutung

Steht ein Abstimmungstermin bevor, wächst die Gefahr, dass über die Medien mit Pauschalisierungen und inakzeptablen Zerrbildern versucht wird, die Meinungen zu beeinflussen. Es wird in Kauf genommen, dass die Argumente anders Denkender und anders Glaubender missachtet oder verdreht und die Gefühle verletzt werden.

Auch die evangelische Ethik – vorab in ihren Vertretern, den Ethikerinnen mit ihrer Überzeugungskraft, ihrer Verstandesschärfe und ihrem Stil – leistet Überzeugungsarbeit. Sie tut es im Geiste des Evangeliums. Sie geht mithin von der Zumutung aus, die ethische Gesinnung an jenen Menschen zu messen, die in eine Notlage geraten, bedroht und in ihrem Innersten getroffen sind. An ihnen ist ethisch Mass zu nehmen. Daraus ergibt sich fast wie von selbst eine Ethik im Dienste konkreter Frauen und Männer sowie der Gesellschaft als Ganzer. – Prüfstein ist dann die Schaffung hochqualifizierter Beratungsstellen.

Hier ist der Moment, sich kurz darauf zu besinnen, wo denn Ethik überhaupt anzusiedeln ist, wann der Mensch der Ethik bedarf. Gewiss nicht dann, wenn es darum geht, einen mathematischen Beweis zu liefern. Wohl aber dann, wenn guter Rat teuer ist, die Dinge fürs erste nicht klar entscheidbar sind, kurz: Ethikbedarf ist nachweisbar in menschlichen Angelegenheiten, wenn Entscheidungen anstehen und wenn gehandelt werden muss.

Am Ernstfall wird Ethikbedarf hochplausibel, immer dann nämlich, wenn an der Grenze zwischen Entscheidbarem und Unentscheidbarem gehandelt werden muss. Also im Dilemma. Die Ethik und ihre auf vernunftgestützte Entscheide abzielende

zustimmungsfähige Argumentation hat ihren angestammten Platz innerhalb der Grauzonen menschlicher Existenz. Ein heute gefällter Entscheid – er fällt zuweilen paradox aus, widerspricht er doch dem erwarteten Entscheid – kann morgen durchaus anders ausfallen. Aber vorläufig, provisorisch, soll der getroffene Entscheid gelten, wurde er doch nicht mutwillig, sondern gestützt auf plausible Gründe gefällt. Für die evangelische Ethik gelten die in den Evangelien berichteten Geschichten, Gleichnisse und Ereignisse als überzeugungsstarke Handlungsmotive.

Ethik und Strafrecht

Das Schweizer Volk wird im Jahr 2002 zu den vom Parlament beschlossenen Änderungen im Strafrecht und zu der Verfassungsinitiative «Für Mutter und Kind» Stellung nehmen. Abgestimmt wird über Änderungen, im einen Fall auf Gesetzes-, im anderen Fall auf Verfassungsebene.

Jeder Rechtsentscheid dieser Art hat ethische Dimensionen; deshalb sind Ethik und Recht stets strikt auseinander zu halten, nicht aber zu trennen. Die positive und notwendige Rolle des Rechts besteht darin, klare Regeln auf grundsätzlicher wie auf praktischer Ebene festzulegen und abzugrenzen, was strafrechtlich verboten ist. Diese zwar begrenzte Rolle ist für Gleichgewicht und Überleben jeder menschlicher Gesellschaft unabdingbar.

Die Rolle des Strafrechts besteht nicht darin, die Menschen in Schuld zu belassen, sondern sie darauf hinzuweisen und daran zu erinnern, in welchem Masse die grundlegenden Verbote in ihrer sozialen und symbolischen Rolle die Gesellschaft strukturieren.

Das ist der Ort, wo sich uns die Ethik als Wertesystem darstellt, ein System aber, das zu den sittlich Handelnden in enger Beziehung steht und auf sie ausstrahlt. Auf der einen Seite nämlich bringt die Ethik die von allen Gliedern der Gesellschaft diskutierten und geteilten objektiven Werte ins Spiel – Werte übrigens, die es erlauben, die Verbote zu rechtfertigen und ihnen einen umfassenderen, positiven Sinn zu verleihen. Auf der anderen Seite ist die Ethik praktisches Wissen, das auf die Überzeugungen und das Gewissen der Individuen argumentativ und persuasiv einwirkt und ihr Handeln normativ, nicht aber schon inhaltlich steuert. Wer versucht, Christ zu sein, für den erweist sich das Evangelium als hilfreich und erhellend nach beiden Seiten. Es vertieft den Sinn und die Tragweite von Werten wie Freiheit, Gerechtigkeit, Menschenwürde und Leben; es orientiert und kanalisiert das Gewissen jedes einzelnen Menschen in Richtung (vor Gott und den Menschen) verantwortete Freiheit.

Ebenso wichtig ist die Einsicht, dass die vom Recht gesetzten Regeln und Verbote auch darauf abzielen, dass sich ethische Argumentation und religiöse Überzeugungen in einem Klima des gegenseitigen Respekts und der Toleranz entfalten können.

Die praktische Frage der Abtreibung

In den vergangenen Jahrzehnten ist der Schwangerschaftsabbruch als medizinischer Eingriff dank der technischen und berufsspezifischen Fortschritte risikoärmer und leichter zugänglich geworden. Gleichzeitig haben Verhütungsmittel und Familienplanung zu einer Abnahme der Schwangerschaftsabbrüche geführt. Aus neueren wissenschaftlichen Studien geht hervor, dass die Zahl der Abtreibungen in der Schweiz heute relativ niedrig ist. Ausgegangen wird von einer Abtreibung auf sieben oder acht Geburten.²

² Dondénaz M. u. a.: Schwangerschaftsabbruch in der Schweiz 1991–1994, in: Schweiz. Ärztezeitung 77 (1996)

Dennoch bleibt die Abtreibung für die Betroffenen ein nicht leichter Gewissensentscheid. Daran ändert auch die Zahl der Abtreibungen nichts; die Freiheit der Menschen, besonders der Frauen, sieht sich mit schwerwiegenden und auf Jahre hinaus folgenreichen Entscheidungen konfrontiert. In keiner Weise ist einer Banalisierung des Schwangerschaftsabbruchs das Wort zu reden.

Ein Entscheid für oder gegen die Abtreibung liegt innerhalb der Möglichkeiten des Menschen. Diese Möglichkeit kann aber niemals kraft nur eines einzigen, klaren und triftigen Grundes realisiert werden. Die Gründe sind subjektiv und objektiv: Subjektiv betreffen sie in erster Linie die Frau, aber auch ihren Partner und ihren Arzt; objektive Gründe liefern Umfeld und Lebenssituation. So ist denn Abtreibung objektiv Resultat einer Güterabwägung und subjektiv die Realisierung einer Option in einem ethischen und menschlichen Dilemma. Das besagt, wie schon oben dargelegt: Wird abgetrieben, verstösst der Entscheid gegen das Tötungsverbot (ethisches Dilemma); wird nicht abgetrieben, kommen möglicherweise die Betroffenen zu Schaden (menschliches Dilemma). Diese menschliche Angelegenheit gehört sowohl in die persönliche und zwischenmenschliche Ethik genau so wie in die soziale und politische Ethik. Denn die Überschreitung oder Aufhebung des Tötungsverbots genau wie das Wohl oder Wehe der Frau geht sämtliche Mitglieder der Gesellschaft etwas an.

Die Fristenregelung – ein pragmatischer Kompromiss

Die Diskussion der letzten Jahre hat sich signifikant verschoben; in den Legiferierungsentwürfen machten die Indikationsmodelle (medizinische und soziale Indikationen) allmählich der sogenannten Fristenregelung Platz. Die Gründe für diese Verschiebung sind äusserst komplex. Zum einen ist mit den Indikationen (als Kriterien) weiterhin eine gewisse Willkür verbunden, was den Entscheidungsträgern (Ärzten, Beratern, Spital- oder Sozialdiensten) – real oder symbolisch – viel Spielraum und Macht lässt; zum anderen geht mit dem Begriff "Frist" eindeutig die Vorstellung einher, dass es innerhalb eines genau festgelegten Zeitraums (erstes Drittel der Schwangerschaft) zuerst an der Frau und im Zweifelsfall an der Frau allein liegt, sich für oder gegen eine Abtreibung zu entscheiden. Selbstverständlich schliesst die Fristenregelung medizinische und soziale Indikationen nicht aus, verweist sie aber auf den zweiten Platz. Indikationsmodelle greifen dann erst zu einem späteren Zeitpunkt der Schwangerschaft und in anderen Entwicklungsphasen des Fötus.

Wir unterstützen die Fristenregelung. In der Schweiz ist sie seit langem Gegenstand der Diskussion. Sie scheint uns insofern ein annehmbarer, pragmatischer und demokratischer Kompromiss zu sein, als sie der schwangeren Frau ihre volle Entscheidungsfähigkeit als Erwachsene zuerkennt, es aber gleichzeitig gestattet, mit klaren rechtlichen Regelungen jene Grauzonen eindeutig zu bezeichnen, innerhalb deren sich das persönliche und gesellschaftliche Leben bekanntlich auch abspielt. Die Fristenregelung legt klare Dispositive fest, Gewissensfragen jedoch regelt sie nicht ein für alle Male, denn aus ethischer Sicht müssen diese offen bleiben, soll das Gewissen seine Geltung behalten.

Die Einteilung der Schwangerschaft in drei Phasen ist rein pragmatisch zu verstehen; sie gestattet die Unterscheidung zwischen a) der Frist von 12 Wochen, innerhalb deren die

S. 99–105; Dondénaz M. u. a.: Interruption de grossesse en Suisse 1966–1996, une baisse des chiffres liée à la contraception, in: Médecine et Hygiène 56 (1998) S. 961–968; Gloor P.-A. u. a.: Der Schwangerschaftsabbruch in der Schweiz. Entwicklung nach 1979 bis 1981, in: Schweiz. Rundschau für Medizin (PRAXIS) 74 (1985) S. 434–438; Stamm H. u. a.: Schwangerschaftsabbruch in der Schweiz 1982 bis 1986, in: Schweiz. Rundschau für Medizin (PRAXIS) 79 (1990) S. 229–234.

Entscheidung allein bei der Frau liegt, b) der Zeit der Indikationen und c) der Zeit des Verbots. Der Begriff "Frist" enthält kein naturwissenschaftlich oder ethisch ausschlaggebendes Kriterium dafür, die absolute Geltung einer religiös, ethisch oder ontologisch motivierten Unterscheidung zwischen dem Embryo und dem Fötus in seinen verschiedenen Entwicklungsphasen zu rechtfertigen, geschweige denn einsichtig zu machen. – Dazu noch ein ergänzender Hinweis: Die im laufenden Legiferierungsprozess vorgeschlagene Periodisierung entspricht nur bedingt und unzureichend den Entwicklungsphasen des Fötus und der ihnen beigemessenen Bedeutsamkeit.

Die Grenzen naturwissenschaftlicher Erkenntnisse

Die Embryologie gibt uns Einblick in die Entwicklung des Embryos und in das im Uterus der Frau allmählich heranwachsende menschliche Leben. Dank ihr können die verschiedenen Entwicklungsphasen bestimmt werden; mit dem naturwissenschaftlichen Verfahren werden sie aber zugleich objektiviert und entpersonalisiert. Entscheidungskriterien darüber, ab welchem Tag oder Monat ein Embryo oder ein Fötus eine potentielle, partielle oder vollkommene menschliche Person ist oder nicht ist, kann die Embryologie nicht liefern.

Die Erkenntnisse der Embryologie sind eine objektive, solide Grundlage für das Verständnis der Entwicklung von Embryo und Fötus. Sie decken sich mit unseren ureigensten Intuitionen über das Menschwerden des noch Ungeborenen. Doch wie auch immer sein Status definiert werden mag, den Embryo zeichnen zwei Grundmerkmale aus: Er ist noch nicht geboren und er ist noch keine Person.³ Wird szientistisch, also einseitig objektiv auf die embryonale Entwicklung abgestellt, um dann festzulegen, ab welchem Zeitpunkt es ethisch unzulässig ist, den Embryo zu töten, dann gerät der menschlich-subjektive Aspekt aus dem Blick und die Argumentation wird lückenhaft. Die naturwissenschaftlich-medizinischen Erkenntnisse können einen solchen Entscheid gar nicht hinreichend rechtfertigen. Ausschlaggebend ist der Zwiespalt, in dem die Frau oder das Paar handeln müssen, mit ihrem Entscheid aber in ein ethisches Dilemma geraten, weil widersprüchliche Werte im Spiel sind und jede mögliche "Lösung" des Dilemmas objektiv oder subjektiv negative Folgen nach sich zieht. Genau darauf aber hebt unsere ganze Argumentation ab.

Ethisch gesehen wiegt die seelische und körperliche Erfahrungswirklichkeit dieser Beziehung stärker als das naturwissenschaftlich objektivierete Entwicklungsstadium des Fötus. Die schwangere Frau erfährt in unvergleichlicher Weise das Heranwachsen ihres Kindes; unbestritten ist, dass sich mit fortschreitender Schwangerschaft die Mutter-Kind-Beziehung vertieft. Das ist ein hoher Wert und kann mit objektivierter Faktenbereinigung nicht aufgewogen werden.

Ein demokratischer Ansatz

Der Vorschlag zur Änderung des Strafrechts zeichnet sich durch Pragmatismus aus. Das hat mit einem ausgeprägten Demokratieverständnis zu tun, wonach das Gewissen des Einzelnen, der Einzelnen umfassend einbezogen und respektiert werden muss. Das entspricht der evangelischen bzw. reformierten Auffassung über das Verhältnis von religiösen und ethischen Überzeugungen des Menschen einerseits und über das Leben in der Gesellschaft andererseits.

³174lschaft8Tch zieh.

sek·feps

Dieser Grundsatz bewährt sich bei der ethischen Rechtfertigung der Fristenregelung. Die Fristenregelung gestattet es denjenigen, die es mit ihrem Gewissen vereinbaren können, sich unter ganz bestimmten Voraussetzungen für die Abtreibung zu entscheiden, zwingt aber niemandem diese Entscheidung auf und respektiert so vollumfänglich die ethischen oder religiösen Überzeugungen aller jener, die für sich selbst die Abtreibung ablehnen oder eine restriktivere Regelung, etwa die medizinische oder sogar die soziale Indikationenlösung, vorzögen.

Im Zusammenhang mit der pränatalen Diagnostik kann nicht genügend betont werden, dass aus dem Rückgriff auf dieses diagnostische Verfahren keinerlei Verpflichtung ethischer oder gar rechtlicher Natur ableitbar ist, bei Schwerstbehinderung in jedem Fall für den Schwangerschaftsabbruch zu optieren. Dies würde das Bild der Behinderten und den Umgang mit ihnen in unserer Gesellschaft schwerwiegend beeinträchtigen. Steht das Risiko von Missbildung oder Schwerstbehinderung diagnostisch fest, hängt der Entscheid für eine Abtreibung von situationsgerechten ethischen Überlegungen ab und ist keinesfalls mit der rechtlich verankerten Fristenregelung ethisch zu rechtfertigen.

Heikler ist die sozialetische Frage, ob durch die Fristenregelung die Gewissensfreiheit von Menschen (etwa von evangelisch-freikirchlichen oder römisch-katholischen Gläubigen) angetastet wird, die sagen, eine solche «Liberalisierung» oder bedingte Autorisierung der Abtreibung verletze sie, ihre Gemeinschaft oder ihre Tradition selbst dann in ihren tiefsten Überzeugungen, wenn nicht sie selbst, sondern andere Personen involviert sind.

Unserer Auffassung nach trifft das nicht zu. Den Abtreibungsgegnern steht das demokratische Recht zu, die Abtreibung zu bekämpfen. Nichts aber autorisiert sie dazu, ihre Überzeugung Menschen – seien sie Christinnen oder nicht – aufzuzwingen, die in derselben Gesellschaft eine andere Überzeugung vertreten. Hier steht die im Evangelium selbst begründete Gewissens- und Religionsfreiheit jedes Mitglieds der Gesellschaft und der Christen und Christinnen auf dem Spiel.

In diesem Zusammenhang ist noch einem anderen Aspekt Beachtung zu schenken. Eine gewisse Zahl von Pflegerinnen und Pflegern, von Krankenpflegern und Krankenschwestern sowie insbesondere von Hebammen fordert eindringlich, ihrem möglichen Widerstand gegen banalisierte oder generalisierte Abtreibungspraktiken sei Rechnung zu tragen, seien sie doch zwangsweise in solche Praktiken impliziert. Auch ihr Gewissensdilemma verdient Achtung und Respekt. Anders als in den USA häufig der Fall, darf es hier nicht zu einer Art Zwei-Klassen-Medizin und zu gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Abtreibungsbefürwortern und -gegnern in Krankenhäusern und in der Öffentlichkeit kommen. Es ist vielmehr Aufgabe der verschiedenen Verwaltungsinstanzen, konzertierte Entscheidungsmechanismen einzuführen, mit deren Hilfe das ethische Gewissen aller Beteiligten respektiert werden kann.

Verantwortete Freiheit – nicht Willkürfreiheit

Wer immer sich auf das Evangelium beruft, für den stellt der Schwangerschaftsabbruch – wie übrigens auch andere aktuelle ethische Fragen im Zusammenhang von Lebensbeginn und Lebensende – eine Zumutung für die christliche Freiheit dar. Abstrakte Spekulation über die Natur von Embryo oder Fötus kann in diesem Fragekomplex nicht zu einer Lösung führen.

Will das heißen, wir – vorab die betroffenen Frauen! – hätten hier als Menschen ein unbeschränktes Recht auf freie Wahl und folglich ein Recht auf radikale Selbstbestimmung

der Frau? Diese These, auch wenn sie von feministisch-theologischen Ethikerinnen argumentativ vertreten und von Befürworterinnen und Befürwortern einer Entkriminalisierung der Abtreibung übernommen wird, verlangt nach Klärung.

Es scheint in der Tat falsch oder mindestens übertrieben, diese Wahlfreiheit als Willkürfreiheit und automatisches Selbstbestimmungsrecht zu begreifen. Wir halten fest: In letzter Instanz fällt der Frau, und ihr allein, das Entscheidungsrecht zu; aus ethischer Sicht ist sie dann zumindest im Prinzip gehalten, den Entscheid nach vertiefter Überlegung zu fällen; doch auch wenn sie den Entscheid allein fällen muss, weil ihr Partner sie verlassen hat oder anderer Ansicht ist, und auch wenn sie um das Einverständnis des Arztes ringen muss, sieht sie sich mit einer Frage konfrontiert, die ihre individuelle Existenz und ihre Fähigkeit zur Selbstbestimmung übersteigt. Deshalb steht der Frau die psychologische, soziale und ärztliche Beratung zur Verfügung, was für sie zweifelsohne eine grosse Hilfe in der Entscheidungsfindung darstellt. Diese Beratung kann auch eine Unterstützung sein in denjenigen Fällen, in denen die Frau durch ihren Partner unter Druck gesetzt wird. Doch wir betonen, dass der Entscheid letztlich bei der Frau allein liegt. Folglich kann kein Beratungsobligatorium eingeführt werden.

2. Der Paternalismus als Hindernis und die Mit-Verantwortung der Männer

Die Frau im Mittelpunkt – auch und gerade aus der Sicht des Evangeliums

Die Abtreibungsfrage fokussiert, was verständlich und legitim ist, vollständig auf die Frau und Mutter, mit besonderer Betonung der – obligatorischen oder freiwilligen – Beratung im Rahmen der Fristenregelung.

In evangelischer Perspektive geht es in der Frage des Schwangerschaftsabbruchs vorrangig um die Würde der Frau. Das zu leugnen, ist unserer Auffassung nach unstatthaft und auch wenig überzeugend. Das Evangelium spricht diese zentrale Stellung jedem Menschen in einer an seine Existenz rührenden Situation zu. Das bezeugen zahlreiche neutestamentliche Berichte. Sie erzählen von Frauen, die nicht bloss um ihre Gesundheit oder Heilung ringen, sondern um ihre Stellung innerhalb der Gesellschaft und um die Anerkennung ihrer Würde kämpfen. Jesus ergreift stets eindeutig Partei für diese bedrohten und gefährdeten Menschen – etwa, wenn es gilt, die Frau mit dem verkrümmten Rücken (Lukas, 13,10–13) oder den Lahmen aufzurichten.

Der Anteil des Mannes – für mehr verantwortetes Engagement

Von der Rolle der Männer, besonders der Väter, aber auch der meist männlichen Spezies des medizinischen, sozialen, politischen und «ethischen» Personals war bisher noch nicht die Rede. Der Verfasser des vorliegenden Texts entgeht dieser Einschränkung nicht – und ist sich dessen auch völlig bewusst. Gleiches gilt für den aus 6 Männern und 3 Frauen bestehenden Rat des SEK. Unserer Auffassung nach ist das aber überhaupt kein Grund, weshalb die Männer in dieser Diskussion schweigen und sich ihrer Verantwortung entziehen sollten. Wir sind im Gegenteil der Überzeugung, dass die Abtreibungsfrage das solidarische Engagement von Männern wie Frauen verlangt, und zwar auf der Ebene des Zusammenlebens im Alltag wie im Bereich des gemeinsamen und einführenden Abwägens und Beratens.

Empathisches und rechtfertigungspflichtiges Engagement lässt sich nicht aus der gesellschaftlichen Entwicklung allein ableiten. Uns scheint, ein solches Engagement

sek·feps

beziehe seine Kraft auch aus dem Ruf, den Gott in dieser Zeit an jede und jeden richtet.

Diesen Hinweis erachten wir als notwendige, aber durchaus einladende Zumutung an die Männer. Gerade für die Väter liegt nämlich die Versuchung nahe, die Fristenregelung, die wir unterstützen, als bequemen Ausweg dafür zu benutzen, sich aus ihrer Verantwortung zu stehlen und den Entscheid samt seinen Folgen vollumfänglich auf die Frau abzuschieben.

Überwindung des Paternalismus

Die Stellungnahme des SEK argumentiert zum Schwangerschaftsabbruch ethisch und theologisch. Sie würde jeder Glaubwürdigkeit entbehren, wiese sie nicht klar und deutlich auf die Tatsache hin, dass es weitgehend die Männer sind, die den heutigen rechtlichen und sozialen Stand des Schwangerschaftsabbruchs in der Schweiz zu verantworten haben.

Wer unsere Gesellschaftsstrukturen unvoreingenommen beobachtet, muss feststellen, dass wir in einer in weiten Teilen androzentrischen und patriarchalen Gesellschaft leben. Das gilt sowohl bezüglich der gesellschaftlichen Gestaltung von Familie, Partnerschaft, Elternschaft, Erziehung und Schule als auch bezüglich der Medizin, der Pflegedienste, der Gesundheits- und der Familienpolitik. Es liegt an den Männern, Selbstkritik zu üben und mit neuen Einstellungen und Überlegungen zu einer langfristig angelegten Veränderung der gesellschaftlichen Kräfteverhältnisse beizutragen. Es geht auch darum, dass sie sich bewusst werden, wie heuchlerisch und feige sie sich in derartigen Situationen zuweilen verhalten.

Häufig hört man von Ärzten oder Sozialarbeitern – besonders im Zusammenhang mit schwierigen Fällen wie Missbrauch und Vergewaltigung – direkte oder indirekte Verurteilungen; einige ‚Herren der Schöpfung‘ geben sich erstaunt darüber, dass Frauen, die den Wunsch nach einem Schwangerschaftsabbruch äussern, sich nicht mit einem der üblichen Verhütungsmittel (insbesondere der Pille) schützten. Diese unter Männern zweifellos noch immer weit verbreitete Reaktion bezeugt, dass sie die Situationen, mit denen Frauen je nach Umständen konfrontiert sein können, wie eh und je weitgehend verkennen.

Soziale und wirtschaftliche Folgen

Allzu häufig wird die Frage des Schwangerschaftsabbruchs abstrakt angegangen, als ginge es zwar um den Zusammenhang von Würde der Frau, Schutz des Lebens und Status des Embryos, jedoch fernab von jeder sozialen und wirtschaftlichen Realität. Die evangelische Ethik unterstreicht mit Nachdruck die soziale und wirtschaftliche Dimension von religiösen und ethischen Entscheidungen, die immer auch Entscheidungen von Individuen sind.

Verschiedene und komplexe Gründe können Frauen oder Paare dazu bewegen, sich für den Abbruch und gegen die Weiterführung der Schwangerschaft zu entscheiden. Es sind meistens von Fall zu Fall anders gelagerte, stets mit Respekt und Takt zu beurteilende, persönliche und psychologische Faktoren. Man soll aber die Augen nicht vor der Tatsache verschliessen, dass es in den meisten Fällen soziale und wirtschaftliche Gründe sind, die den Ausschlag geben.⁴

⁴ Uns liegt daran, hier klar zu unterscheiden zwischen der sozialetischen Frage der Abtreibung an sich – hier ist die Frau häufig auf sich allein gestellt –, den möglichen Auswüchsen der Eugenik im Zusammenhang mit der pränatalen Diagnostik – hier können von Paaren in wirtschaftlich problemloser Lage Komfortargumente

Wir sind uns bewusst, dass auch die Gegner der Fristenregelung solchen wirtschaftlichen und sozialen Umständen Rechnung tragen. In dieser Hinsicht herrscht zumindest theoretisch in der säkularen Demokratie und ihrer Politik weitgehend Einigkeit darüber, dass dem Ausbau der Familienplanung und der Familienpolitik Priorität einzuräumen sei. Dennoch betrachten wir es als Heuchelei, den abtreibungswilligen Frauen vorzuwerfen, sie begingen ein Verbrechen, und der Fristenregelung, sie rechtfertige dieses Verbrechen – so als wäre die Gleichgültigkeit und Härte der Gesellschaft gegenüber den Schwachen und Benachteiligten nicht schon vom allgemein-ethischen wie vom Standpunkt des Evangeliums aus gravierend genug.

Wir sind der Auffassung, Gleichgültigkeit und Härte der Gesellschaft seien nicht bloss ein politischer und ethischer Fehler, sondern Ausfluss einer grundlegenden Verkennung der Botschaft des Evangeliums. Wollen die Kirchen und Christen sämtlicher Konfessionen in diesem Land wirklich kohärent und überzeugend auf die Herausforderung des Schwangerschaftsabbruchs antworten, haben sie noch einen weiten Weg vor sich im Kampf für soziale Gerechtigkeit und geschwisterliche Solidarität. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Analysen und ethischen Positionsbezüge im bereits erwähnten Wort der Kirchen: Miteinander in die Zukunft. Dort finden sich einschlägige Überlegungen zum Begriff des dem Menschen geschuldeten Respekts, zum Wert der Familie, zu sozialer Gerechtigkeit und Solidarität – Themen, die untrennbar miteinander verbunden sind.

3. Unsere Argumente für die Fristenregelung

Nach so vielen Unterscheidungen und Differenzierungen könnte der Eindruck entstehen, der Protestantismus beziehe in der Abtreibungsfrage nicht klar Stellung. Gerade jetzt halten wir es für angebracht zu zeigen, dass das nicht der Fall ist. Wir befinden uns in der Tat an einem Wendepunkt der Abtreibungsdebatte in der Schweiz. Umso wichtiger ist es, dass die Kirchen und die Christen und Christinnen, die sich auf die evangelische Tradition berufen, unter diesen historischen Gegebenheiten auf die Worte auch die Taten folgen lassen.

Wir vergessen nicht, dass sich evangelische Frauen und Männer in der Abtreibungsfrage nicht einig sind – grundsätzlich uneinig über die Abtreibung selbst, uneinig auch über die zur Diskussion stehenden konkreten Massnahmen wie Fristenregelung oder Indikationsmodell: Unter den Gliedern der evangelischen bzw. reformierten Familie (in der Schweiz wie im Ausland) sind die Positionen widersprüchlich.

Es trifft auch zu, dass evangelische bzw. reformierte Frauen und Männer sich über den Status des Embryos und des Fötus nicht einig sind: Einige vertreten den Standpunkt, der Embryo sei unmittelbar nach der Zeugung im umfassenden Sinn menschliche Person, andere schreiben ihm dieses volle Menschsein erst nach der Nidation zu; einige schreiben dem Embryo lediglich den Status einer potentiellen Person zu; andere schliesslich vertreten die Auffassung, er sei wie der Fötus ein Lebewesen, das Achtung verdiene, sei aber noch nicht als Person, nicht einmal als potentielle Person zu betrachten. Auch innerhalb anderer Denkschulen stossen wir auf ähnlich vielstimmige Interpretationen.

Trotz oder gerade wegen dieser legitimen Meinungs- und Mentalitätsunterschiede erach-

sek·feps

ten wir es als unerlässlich, in dieser Frage eine kohärente, klare und konsensorientierte evangelische Stellungnahme abzugeben. Das versuchen wir hier zu tun.

Die Abtreibung ist das geringere Übel

Die hier vertretene evangelische Position ist kein Mittelweg, kein unaufrichtiges und zweideutiges Jein. Vielmehr ist sie eine theologisch-ethische Position, die bewusst zu der paradoxen Dimension der zu fällenden Entscheidung steht. Wir behaupten in der Tat, unter Umständen sei es ethischer, ein Verbot zu übertreten oder es aufzuheben, als es blind und automatisch zu befolgen.

Als Evangelische oder Reformierte sind wir nicht grundsätzlich für die Abtreibung, wenn das bedeuten sollte, wir seien begeisterte und militante Befürworter des mit hoher Häufigkeit praktizierten und banal gewordenen Schwangerschaftsabbruchs. Mit anderen Worten, obwohl er sich aus pragmatischen, seiner Auffassung nach theologisch und ethisch zu rechtfertigenden Gründen für die Fristenregelung ausspricht, gilt dem Protestantismus, so wie wir ihn hier verstehen, die Abtreibung nicht als ein erstrebenswertes Gut, sondern als ein zu begrenzendes, zu kanalisierendes und zu regulierendes geringeres Übel.

Die Fristenregelung ist mithin nicht als bedingungslose Legitimierung des Schwangerschaftsabbruchs und als Einfallstor zu dessen Banalisierung zu betrachten. Als rechtliche Minimalregelung gibt sie der ethischen Verantwortung wie der persönlichen, beratenden Begleitung den ihnen gebührenden Raum.

Ein paradoxer Standpunkt, der dem befreienden Geist des Evangeliums treu bleibt
Die vorstehenden Überlegungen bedürfen der Präzisierung.

Wir sind der festen Überzeugung, dass wir unsere Antworten so deutlich wie möglich in der Form eines Paradoxes ausdrücken können und müssen. Es ist in der Tat paradox zu behaupten, ein Verbot könne übertreten werden, wo doch das kategorische (und göttliche) Gebot «Du sollst nicht töten» erwarten lässt, dass es strikt befolgt wird. Und es ist umgekehrt paradox zu behaupten, das Wohl der Frau gehe allem anderen vor, aber zugleich sei an der Verbindlichkeit des Verbots und an der Sittenwidrigkeit seiner Übertretung festzuhalten. Eben dieser Standpunkt gilt für die am Evangelium inspirierte evangelische Ethik als konstitutiv. Das bedarf folgender drei Erläuterungen:

a) Sofern jeder Schwangerschaftsabbruch werdendes menschliches Leben abtötet (was auch immer die spezifische Meinung über den naturwissenschaftlichen oder metaphysischen Status des Embryos und des Fötus sein mag), widerläuft er im Grundsatz Gottes Absicht und ist als menschliche Übertretung des gesellschaftstiftenden Tötungsverbots zu erkennen. Diese Aussage trägt der biblischen Schöpfungstheologie Rechnung: Embryo und Fötus sind nicht einfach biologische oder natürliche Produkte der sexuellen Aktivität der Menschen, sie sind immer auch in den Entwurf des Schöpfers eingebunden.

b) In Jesus Christus, der Mensch war wie wir, hat Gott den Menschen gezeigt, wie sehr er sie liebt und dass er mit Respekt und Milde die freien und verantworteten Handlungen seiner Geschöpfe annimmt. Das gilt auch und gerade dann, wenn sie – in einer echten Notlage und in einen echten, ununterdrückbaren Gewissenskonflikt – jene dramatische Übertretung, welche der Schwangerschaftsabbruch darstellt, einem noch grösseren Übel mit noch gravierenderen und noch nachhaltigeren Folgen vorziehen.

c) Konkret kann sich der Entscheid zum Schwangerschaftsabbruch aus der Sicht des Evangeliums dann als ethischer erweisen, wenn eine Frau auf Grund ihrer Zwangslage dazu gebracht würde, höhere oder wichtigere Werte als das Leben des Fötus zu gefährden. Wir sprechen hier nicht bloss vom Überleben der Mutter, sondern beispielsweise von ihrer psychischen Entwicklung, ihrer gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zukunft, ihrer geistlichen Bestimmung und dem Gleichgewicht und den Chancen der Paarbeziehung. Umgekehrt bedeutet das keineswegs, dass der Schwangerschaftsabbruch stets die ethischere Lösung wäre. Einzuräumen ist, dass in manchen Situationen das Austragen des werdenden Kindes zu einer glücklichen und harmonischen Entfaltung eben dieser Werte beitragen kann.

Tötung, aber nicht Mord

Mit dem eben Gesagten will nicht bedeutet sein, Abtreibung sei Mord oder Totschlag im strafrechtlichen Sinn. Wir vertreten im Gegenteil die Auffassung, von Mord oder Totschlag könne erst vom Moment der Geburt an, also nur im Zusammenhang von Personen, die geboren worden sind, gesprochen werden (was, schöpfungstheologisch gesprochen, der dem Embryo und dem Fötus geschuldeten Achtung als etwas Gutem keinerlei Abbruch tut). Zu welchem Zeitpunkt auch immer eine Schwangerschaft abgebrochen wird, stets bleibt dieser Akt Tötung von Leben und steht mit dem allgemeinen Tötungsverbot in Zusammenhang. Leben aber, sagt unser Glaube, ist ein geheimnisvolles und wunderbares Geschenk des Schöpfers. Beides aber – Töten von Leben und Geschenk des Lebens – muss die theologische Ethik in der Abtreibungsdebatte bedenken.⁵

Die Faszination für das noch ungeborene Leben geht oft auf Kosten der Achtung oder des Schutzes des Lebens. Entsprechend polemisch laufen dann bekanntlich die Debatten ab: Denken wir nur etwa an die zögerliche Haltung der römisch-katholischen Kirche. Noch bis vor kurzem und in völligem Widerspruch zu ihrem eigenen traditionellen Diskurs über das Recht auf Leben zeigte sie sich der Todesstrafe gegenüber wenig kritisch.

Verstehen wir das Thema Schwangerschaftsabbruch als Dilemma mit paradoxen Folgehandlungen, können wir auch der Gefahr des Moralismus oder des "christlichen Pharisäertums" entgehen. Dann wird auch plausibel, dass wir vorrangig für die Schwachen und Geringen eintreten. Zu ihnen gehören Frauen in einer Notlage und die von Armut oder Ausschluss bedrohten Menschen, seien sie verheiratet oder nicht.

Diese Aussage setzt die feierliche und strikte Beibehaltung des Tötungsverbots voraus. Die Aussage, Abtreibung sei immer auch Übertretung, heisst, nachdrücklich die zutiefst symbolische Geltung des für jede menschliche Gemeinschaft konstitutiven moralischen Verbots aufrechtzuerhalten.

Die Möglichkeit, den Schwangerschaftsabbruch im strikten Wortsinn nicht als Totschlag zu verstehen, besagt nicht, er mutiere ipso facto zu einem sittlich und religiös zulässigen oder gar empfehlenswerten Akt. Es sei nochmals wiederholt: Jeder Schwangerschaftsabbruch ist Tötung. In diesen Tagen haben wir uns im Rahmen der Debatte, welche die schweizerische Gesellschaft bewegt, einer spezifischen theologischen und ethischen Frage zu stellen. Sie stellt sich ausschliesslich im Rahmen der minimalen Rechtsstandards, gemäss welchen ausnahmsweise die begrenzte Übertretung des Tötungsverbots den

⁵ Dieser Standpunkt scheint uns ehrlicher als jener, der das Tötungsverbot auf den individuellen Tötungsakt beschränken möchte (um sowohl die Abtreibung wie auch den Krieg von den ethischen Implikationen des biblischen Gebots auszuschliessen).

sek·feps

fundamentalen Grundsätzen unseres Rechtsstaats und den diesen Rechtsstaat fundierenden Werten nicht widerspricht. Hier greifen Schwangerschaftsabbruch und Fristenregelung ineinander über und dieses Verhältnis kann vernünftigerweise so zusammengefasst werden:

Der Schwangerschaftsabbruch ist stets ein schwerwiegender Entscheid und eine dramatische Realität. Diesem Umstand trägt die Fristenregelung Rechnung

Mit dem bisher Gesagten haben wir implizit anerkannt, dass Abtreibung stets ein für die Frau, ihre Angehörigen und für die Gesellschaft schwerwiegender Entscheid und eine dramatische Erfahrungsrealität ist. Zugleich halten wir am unverrückbaren Tötungsverbot fest. Dem Dilemma können wir nicht entinnen.

Auf keinen Fall darf die Fristenregelung (ohne die zwingend darauf folgende Periode der Indikationen zu vergessen) als eine ethisch fundierte und rational begründbare normative Lösung so verstanden werden, als tendierte sie dazu, den Schwangerschaftsabbruch zu banalisieren und zum häufigeren Rückgriff auf diese Praxis zu ermutigen. Sie stellt lediglich eine rechtliche Minimalstufe dar, die darauf abzielt, die legitime und unerlässliche Entkriminalisierung des Aktes zu kanalisieren.

Das mit der Fristenregelung verfolgte Ziel der Entkriminalisierung scheint vom common sense her auf Akzeptanz zu stossen. Es ist unserer Auffassung nach ein vom juristischen wie vom ethischen Standpunkt aus legitimes Ziel. Ein darüber hinaus unerlässliches Ziel, soll das Gewissen der Frau entlastet und ihr zugleich persönlich völlige ethische Verantwortung zuerkannt werden.

Dass die Schwere des Schwangerschaftsabbruchs anerkannt wird, bezweckt also nicht insgeheim, bei Frauen Schuldgefühle zu wecken, sondern ist als empathische und solidarische Anteilnahme an ihrer lebensweltlichen Situation und an ihrem fast immer unvermeidlichen Gewissenskonflikt zu verstehen.

Vergebung hat einen möglichen Sinn

Wir haben uns hier auf ein riskantes Unterfangen eingelassen. Auf der einen Seite bekennen wir im Glauben, dass Gott, indem er Jesus Christus in die Welt gesandt hat, keineswegs beabsichtigt, die Menschen noch tiefer in Schwierigkeiten und Schuldgefühle zu verstricken. Vielmehr will er die Menschheit von ihrer Sünde befreien und ihr den Zugang zu einem geschenkten und befreienden Heil ermöglichen, ganz im Sinne einer verantworteten und solidarischen Freiheit, von der Liebe getragen und von der Hoffnung geleitet. Auf der anderen Seite können wir uns der Zwiespältigkeit menschlicher Situationen nicht verschliessen und vorgeben, das Evangelium sei ihnen gegenüber neutral oder stumm. Insbesondere müssen wir sehen, dass der Schwangerschaftsabbruch meist Ausfluss einer Notlage ist, verursacht durch Verantwortungslosigkeit, mangelnde Voraussicht, Feigheit, Heuchelei oder Gewalt der Menschen und der gesellschaftlichen Strukturen selbst. Im Glauben anerkennen wir mit Takt und in schlichter Demut, dass der Gott Jesu Christi, unser gekreuzigter und auferstandener Herr, das Risiko eingegangen ist, sich in diese schmerzlichen menschlichen Realitäten einzumischen. Das gilt nicht bloss für besondere Umstände und für die an einer Abtreibung direkt beteiligten individuellen Akteure (Mutter, Vater, eventuelle einzelne oder kollektive Vergewaltiger), sondern auch für strukturelle Verhältnisse, die aus den Defiziten der Gesellschaft hervorgehen (Familien- und Gesundheitspolitik, kulturelles, soziales, wirtschaftliches Gefälle usw.).

Wenn über Frauen, die abgetrieben haben, gesprochen wird, wird häufig mit vorschnellen Schuldzuweisungen operiert. Tatsächlich vorhandene Schuldgefühle können aber auch nicht dadurch abgebaut werden, dass sie einfach verleugnet werden. Wenn es eine aus dem Herzen kommende, befreiende Botschaft gibt, die jedes Schuldgefühl übersteigt, dann ist es das Erwachen des Verantwortungsgefühls. Verantwortung aber ist frei gewählte Rechenschaftspflicht. Sie impliziert stets die Fähigkeit, die eigenen Irrtümer oder Fehlritte zu erkennen und sich auf den Weg der Umkehr zu begeben.

Wir sagen das nicht in individualistischer und moralisierender Perspektive. Das liefe darauf hinaus, die mit dem Dilemma der Abtreibung konfrontierte schwangere Frau zu stigmatisieren. Unser Blickpunkt richtet sich vielmehr auf den Umstand, dass sich sprach- und handlungsfähige Personen ausnahmslos in konkreten Situationen befinden.

Hier kann man sich fragen, ob das Thema Schwangerschaftsabbruch nicht fast zwingend nach der biblischen Vergebung rufe. Doch wo Vergebung ist, da war erst Schuld und von der Schuldzuweisung zur vorschnellen Anschuldigung ist der Weg nicht weit. Wenn in diesem Zusammenhang von Vergebung die Rede ist, dann wird vorausgesetzt, die Frau, die abtreibt, habe gegen ein moralisches Gesetz verstossen, eine Sünde begangen und müsse deshalb um Vergebung bitten? Doch an wen sollte sie denn diese Bitte um Vergebung richten? An Gott? An die Mitmenschen? An die Gesellschaft? Oder gar an den Embryo oder den Fötus (der dann als eine mit der Fähigkeit zur Vergebung ausgestattete Person betrachtet würde)?

Das scheint uns ein pauschalisierender Ansatz zu sein. Um ihm zu entgehen, ist klar zu unterscheiden zwischen den Perspektiven der theologischen Ethik und den zivilgesellschaftlich-moralischen Prinzipien. Das auszuführen, ist hier nicht der Ort. Zur Klärung sei nochmals daran erinnert, dass Vergebung niemals von der religiösen Erfahrung der betroffenen Person und ihrer ethischen oder sozialen Lage getrennt werden kann. Im Übrigen transzendiert Vergebung per definitionem jede gesetzliche oder rechtliche Dimension. Mit der Fristenregelung befinden wir uns in der Ordnung des Gesetzes; mit der Vergebung treten wir in die Ordnung des Evangeliums ein.

Das will wiederum nicht heissen, die Intuition einer möglichen Vergebung in der Abtreibungsfrage könne einfach ignoriert werden. Doch die praktische Einsicht in Sünde, Schuld, (göttliche) Vergebung und (menschliches) Verzeihen ist die höchst persönliche Angelegenheit der Betroffenen (nicht bloss der Frau, sondern auch ihres Partners oder Ehemanns, ihrer Familie, der sozial und medizinisch Verantwortlichen usw.). Der pauschale und

sek·feps

nicht bloss auf den menschlichen Embryo oder Fötus, sondern auf alles tierische und pflanzliche Leben anzuwenden. In letzter Konsequenz wird behauptet, jede Tötung käme einem dem Willen des erlösenden Schöpfers zuwiderlaufenden Mord gleich.

Für das Evangelium, so wie wir es verstehen und in seinen ethischen Implikationen hier dargestellt haben, ist das Leben an sich kein Absolutum. Wer "das Leben" umstandslos als heilig und damit als unantastbar deklariert, muss sogleich erklären, was er unter Leben versteht. In unserer Perspektive ist Leben ein Attribut des Geschöpfes. Erst über die Anerkennung der Heiligkeit des Schöpfers wird es möglich, die Achtung und Schonung seiner Geschöpfe zu rechtfertigen.

Wer das Leben absolut setzt, überhöht es ins Unzugängliche, projiziert es geradewegs in einen irrationalen und mysteriösen Bereich. Das Leben verliert dann seine Würde als Geschenk Gottes und verwandelt sich quasi unter der Hand und gegen die Absicht dieser bio-theologischen Rigoristen in ein Idol, das schliesslich an die Stelle Gottes tritt. In authentisch evangelischer Perspektive kann weder das Leben noch die Natur – genausowenig wie Technik oder Fortschritt – unantastbares Absolutum werden. Die vitalistische Lebensdeutung würde die von uns geglaubte Verbindung zwischen der einzigartigen Souveränität Gottes und der verantworteten Freiheit des Menschen als Gottes privilegiertes Geschöpf verdunkeln.

Die freiwillige Beratung, die bedingungslos im Dienste des Menschen steht, setzt ein genügend ausgebautes Netz von qualifizierten Beratungsstellen voraus

Zwei komplementäre ethische Imperative sind hier zu respektieren: das Recht der Frau auf ihren freien Gewissensentscheid einerseits, die Pflicht des Staates, das Leben zu schützen, andererseits. Wie wir gesehen haben, besteht das ethische Dilemma, in seiner subjektiven Dimension, für die Frau darin, wie sie mit ihrer Notlage zu Rande kommt. Es gibt eine enge ethische Verbindung von Notlage und ausnahmsweiser Übertretung des Tötungsverbots. Hier wird die religiöse und ethische Priorität des individuellen Gewissens überwältigend deutlich – es ist dies die zentrale Überzeugung der aus der Reformation hervorgegangenen Kirchen. Dieses Gewissen ist nie ein isoliertes Gewissen: Es wird ausgeübt in einem sozialen Kontext, in dem die Werte Gerechtigkeit und Solidarität sich gerade dann als notwendig erweisen, wenn es um den Schutz der Schwachen geht.

Die kontroverse Frage der Beratung einzig unter dem objektiven oder institutionellen Aspekt der moralischen Verpflichtung des Staates zum Schutz des Lebens anzugehen, wäre einseitig. Die Beratung ist auch eingebettet in die subjektive Optik des Rechts der Frau auf den freien Gewissensentscheid. Soll die Beratung echt und effizient sein, muss sie der Freiheit der Frau (deren Stärkung ja gerade bezweckt wird) und der Solidarität wie der Pflicht des Staates Rechnung tragen. Diese beiden Argumente rechtfertigen die These von der subjektiv nicht zwingenden, aber objektiv notwendigen Beratung. So wird die Freiheit der Frau nicht beeinträchtigt, liegt doch das Gewicht klar auf der Seite des Staates und seiner Verpflichtung, ein genügend dichtes Netz von qualifizierten Beratungsstellen anzubieten. In diesem Bereich sind Staat und Kantone gesetzlich verpflichtet, laufend Verbesserungen zu erzielen.

Es gilt, zwei Ebenen der Solidarität auseinander zu halten: Die Solidarität der Menschen und der religiösen Gemeinschaften gehört in der Tat einer anderen, zugleich fundamentalen und weniger zwingenden Ordnung an als die gesetzliche Solidarität der öffentlichen Institutionen und Behörden. Ein liberaler und sozialer Staat, der diesen Namen verdient und wie ihn die Verfassung unseres Landes vorsieht, muss die individuellen

sek·feps

Rechte und den Schutz des Lebens garantieren und zugleich den Ausdruck persönlicher und gemeinschaftlicher Solidarität erlauben. Vom Staat selbst kann nicht erwartet werden, dass er diese Solidaritätspflicht vollumfänglich umsetzt.

In dieser Optik ist die Beratung nicht in erster Linie ein juristisches Kontrollinstrument, sondern existentielle Begleitung und Entscheidungshilfe, getragen von Liebe und Hoffnung und bar jeder verurteilenden Absicht. Dass sie freiwillig, uneigennützig und kostenlos ist, legt eine weit reichende Analogie mit dem Geiste des Evangeliums nahe.

Den Reden folgen Taten im Sozial- und Wirtschaftsbereich, aber auch in der Familienpolitik

Zu unterstreichen ist die verantwortete Freiheit der in die Frage des Schwangerschaftsabbruchs involvierten Akteure. Daraus folgt in erster Linie, dass wir die Belange der Sozialethik, so wie sie von den reformierten Kirchen im Besonderen und von den Kirchen und Glaubenden im weiteren Sinn, vertreten und gelebt werden, neu zu bewerten haben.

Augenfällig wird im Kontext des Schwangerschaftsabbruchs das wachsende soziale, kulturelle und wirtschaftliche Gefälle in unserer Gesellschaft zwischen privilegierten Menschen auf der einen Seite, weniger privilegierten Menschen und zeitweilig oder ständig in prekären Verhältnissen lebenden Menschen auf der anderen Seite.

Ethisch und politisch kann als Antwort auf ein derartiges Gefälle nicht jene individuelle, auf einer individualistischen Ethik gründende Einstellung vorgeschoben werden, die ausschliesslich für die Werte Freiheit, Eigenverantwortung und Mitgefühl plädiert. Begleitung und Beratung sind von höchster Priorität, genügen aber nicht, um sämtliche mit dem Schwangerschaftsabbruch verbundenen Probleme zu lösen. Die gleiche Überzeugung kommt im Wort der Kirchen «Miteinander in die Zukunft» zum Ausdruck. Gegen die dort vorgelegten Analysen und Lösungsansätze wurde der Vorwurf laut, sie seien pessimistisch oder negativ, was nicht zutrifft. Letztlich zielen sie in dieselbe Richtung, in Richtung der verantworteten und solidarischen Sozialethik, gegründet auf faktengestützten Befunden und inspiriert von der Hoffnungsbotschaft des Evangeliums.

Aus sozialetischer Sicht rufen die Kirchen wie die Christen und Christinnen dieses Landes zu einem Engagement in folgenden vier Belangen auf.

- ◆ Sie fördern aktiv die Einrichtung von Beratungsstrukturen für die betroffenen Frauen.
- ◆ Sie setzen sich ein für den Ausbau der sozialen Dienste und der rechtlichen und politischen Schutzbestimmungen für Familie, Kindheit und Adoleszenz.
- ◆ Sie fordern die Installierung von pädagogischen und erzieherischen Dispositiven in einer heraufdämmernden Lerngesellschaft.
- ◆ Sie stellen sich der Frage, welche Vorstellung und welches Bild von Kind und Familie sie selbst vertreten und der Gesellschaft vermitteln wollen. Sie nehmen zur Kenntnis, dass das herkömmliche Bild von Familie und Kindern nicht mehr fraglos gilt.
- ◆ Sie mischen sich mit der Frage ein, welchen Typus von Gesellschaft sie, gemeinsam mit ihresgleichen und mit anders Denkenden und anders Glaubenden, auf die Zukunft hin entwerfen und verfolgen wollen.

(Übertragung aus der französischen Sprache: Elisabeth Mainberger-Ruh, Zürich)